



Bayreuth, 10. September 2020

Pressemitteilung

Vorkaufsrecht hinsichtlich des „Gasthof Fels“ wurde zu Unrecht ausgeübt

Die 2. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth hat heute entschieden, dass die Landkreise Hof und Kulmbach bezüglich der Grundstücke des „Gasthof Fels“ ihr jeweiliges naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht zu Unrecht ausgeübt haben.

Der frühere Eigentümer des Gasthofs hatte im Jahr 2018 die Grundstücke, auf denen sich der „Gasthof Fels“ und der zugehörige Parkplatz befinden und die in den Landkreisen Hof und Kulmbach liegen, verkauft. Als die Landkreise hiervon Kenntnis erlangten, übten sie jeweils ihr naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht zugunsten des Naturpark Frankenwald e.V. aus. Dieser beabsichtigte, dort ein Naturparkzentrum inklusive Informationszentrum, Café, Geschäftsstelle und Dienst-sitz der Naturpark-Ranger zu errichten. Der Käufer der Immobilie wandte sich mit seinen Klagen jeweils gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die beiden Landkreise, da er unter anderem vermutete, dass die geplanten Nutzungen nur vorgeschoben seien.

Nachdem alle Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben, hat die 2. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth in beiden Verfahren am 10. September 2020 ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entschieden. Das Gericht hat in beiden Streitsachen der Klage stattgegeben und den jeweiligen Bescheid, mit dem das Vorkaufsrecht ausgeübt wurde, aufgehoben. Nach Auffassung der Kammer liege zwar ein überzeugendes Nutzungskonzept für ein Naturparkzentrum durch den Naturpark Frankenwald e.V. vor. Allerdings seien die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts in beiden Streitsachen nicht gegeben. Erforderlich wäre demnach gewesen, dass das Bedürfnis der Allgemeinheit nach Naturgenuss und Erholung in der freien Natur die Ausübung des Vorkaufsrechtes rechtfertige.

Pressesprecher:

VRiVG Philipp Hetzel
Telefon: 0921/5904-870
Fax: 0921/5904-500

VRiVG Dr. Thomas Weber
Telefon: 0921/5904-880
Fax: 0921/5904-500

Riin Maria Kögel
Telefon: 0921/5904-890
Fax: 0921/5904-500

E-Mail / Internet:

presse@vg-bt.bayern.de
www.vgh.bayern.de/vgbayreuth/

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 16
95444 Bayreuth

Aufgrund der rechtlichen Schwierigkeit hat das Gericht jeweils die Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen. Die Landkreise Hof und Kulmbach haben somit die Möglichkeit, Berufung gegen die Urteile einzulegen.

(VG Bayreuth, Urteile vom 10.9.2020, Az. B 2 K 18.1160 und B 2 K 18.1161)